

Entwurf vom 5. März 2013 für das verwaltungsexterne Vernehmlassungsverfahren - Verordnung über die Gebühren an der Pädagogischen Hochschule Zug (PHGeb)

Vom unbekannt (Stand unbekannt)

Der Regierungsrat des Kantons Zug

gestützt auf § 7 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule Zug vom 28. Februar 2013

beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren, welche die Pädagogische Hochschule Zug von Studierenden, Hörerinnen und Hörern sowie Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern erhebt.

2. Vorbereitungskurs und Aufnahmeverfahren

§ 2 Einschreibung

¹ Die Einschreibgebühr beträgt Fr. 200.--.

§ 3 Kursteilnahme

¹ Die Gebühr für die Teilnahme am Vorbereitungskurs beträgt

- a) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug oder in einem Kanton, der Vereinbarungskanton eines regionalen oder bilateralen Abkommens ist, Fr. 500.-- pro Semester;

b) für alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer Fr. 500.-- pro Semester zuzüglich des Kantonsbeitrags gemäss dem Regionalen Schulabkommen Zentralschweiz.

² Der Wohnsitz richtet sich nach den Bestimmungen der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung.

³ Wird der Vorbereitungskurs wiederholt, beträgt die Gebühr unabhängig vom Wohnsitz Fr. 4'200.-- pro Semester.

§ 4 Abmeldung vom Vorbereitungskurs

¹ Bei einer Abmeldung vom Vorbereitungskurs innerhalb der ersten zwei Wochen seit Kursbeginn werden die Kursgebühren gemäss § 3 Abs. 1 zurückerstattet. Teilnehmenden gemäss § 3 Abs. 1 Bst. b wird die Differenz zur Gebühr gemäss § 3 Abs. 1 Bst. a zurückerstattet.

§ 5 Aufnahmeprüfung

¹ Die Gebühr für die Aufnahmeprüfung beträgt Fr. 250.--.

² Im Wiederholungsfall beträgt die Gebühr Fr. 125.--.

§ 6 Instrumental- und Gesangsunterricht

¹ Die Gebühren für den Instrumental- oder Gesangsunterricht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Vorbereitungskurses richten sich nach § 10 Abs. 2 bis 4.

3. Studium

§ 7 Einschreibung

¹ Die Einschreibegebühr zu den Diplom- und Diplomerweiterungsstudien beträgt Fr. 200.--.

² Sofern kein Studienunterbruch erfolgt, wird bei einem Wechsel des Studiengangs keine zusätzliche Einschreibegebühr erhoben.

§ 8 Studium

¹ Die Gebühren für das Studium betragen

a) für immatrikulierte Studierende der Diplomstudiengänge: Fr. 650.-- pro Semester;

b) für immatrikulierte Studierende der Diplomerweiterungsstudiengänge: Fr. 150.-- pro Semester.

² Finden für eine Studentin oder einen Studenten Nachprüfungen in den ersten vier Wochen eines neuen Semesters statt und benützt sie oder er keine weiteren Studienangebote, wird keine Studiengebühr erhoben.

§ 9 Hörerinnen und Hörer

¹ Die Teilnahmegebühr für die Benutzung des Studienangebotes durch Hörerinnen und Hörer beträgt pro Semesterwochenstunde Fr. 150.--.

§ 10 Instrumental- oder Gesangsunterricht

¹ Für den obligatorischen Instrumental- oder Gesangsunterricht sowie für den Instrumental- oder Gesangsunterricht im Grundstudium wird keine Gebühr erhoben.

² Die Gebühr für den freiwilligen Instrumental- oder Gesangsunterricht beträgt für eine Lektion (45 Minuten)

- a) Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen): Fr. 900.-- pro Semester;
- b) Gruppenunterricht: Fr. 450.-- pro Semester.

³ Gilt eine andere Lektionsdauer, sind die entsprechenden Gebühren im massgebenden Verhältnis zu entrichten.

⁴ Eine allfällige Instrumentenmiete geht zu Lasten der Studierenden.

§ 11 Abschlussprüfungen

¹ Die Prüfungsgebühren betragen

- a) für die Bachelorprüfung: Fr. 400.--;
- b) für die Diplomerweiterungsprüfung pro Fach: Fr. 100.--.

² Im Wiederholungsfall wird die Hälfte der Gebühr gemäss Abs. 1 erhoben.

§ 12 Diplome und Bescheinigungen

¹ Die Kanzleigeühren betragen für die Ausstellung von

- a) Bachelordiplomen: Fr. 220.--;
- b) Ausbildungsbestätigungen: Fr. 150.--;
- c) Duplikaten pro Stück: Fr. 50.--.

§ 13 Beurlaubung

¹ Bei einem Studienurlaub fallen die Studiengebühren gemäss § 8 an. Bei der Wiederaufnahme des Studiums nach mehr als einem einjährigen Unterbruch wird erneut eine Einschreibgebühr gemäss § 7 Abs. 1 erhoben.

4. Weiterbildung, Zusatzausbildungen und weitere Kurse

§ 14 Weiterbildung

¹ Die Gebühren für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot werden mit der Kursausschreibung bekannt gegeben und betragen pro Kursstunde Fr. 15.-- bis 35.--.

² Bei besonders personal- und sachintensiven Angeboten kann der Betrag gemäss Abs. 1 entsprechend den effektiv angefallenen Kosten durch die Hochschulleitung erhöht werden.

³ Allfällige Materialkosten können für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.

⁴ Bei einer Abmeldung von weniger als 30 Tagen vor Kursbeginn werden 50 % der Kursgebühren, bei einer Abmeldung von weniger als fünf Tagen vor Kursbeginn die gesamten Kursgebühren in Rechnung gestellt.

§ 15 Zusatzausbildungen

¹ Die kostendeckenden Gebühren für Zusatzausbildungen in Form von Certificates of Advanced Studies (CAS), Diploma of Advanced Studies (DAS) und Masters of Advanced Studies (MAS) werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 16 Weitere Kurse

¹ Die kostendeckenden Gebühren für weitere Kurse werden mit der Ausschreibung bekannt gegeben.

5. Einrichtungen

§ 17 Nutzung durch Angehörige der PH Zug

¹ Für Anlässe der Studierenden- oder Mitarbeitendenorganisation ist die Benützung von Räumen unentgeltlich.

§ 18 Nutzung durch Dritte

¹ Die Gebühren für die Benützung von Räumen durch Dritte betragen

- a) Seminarraum: Fr. 120.-- pro Halbtage, Fr. 210.-- pro Tag;
- b) Hörsaal: Fr. 350.-- pro Halbtage, Fr. 600.-- pro Tag;
- c) Aula: Fr. 450.-- pro Halbtage, Fr. 750.-- pro Tag;

-
- d) Konferenz- und Sitzungszimmer klein: Fr. 120.-- pro Halbtage, Fr. 210.-- pro Tag;
 - e) Konferenz- und Sitzungszimmer gross: Fr. 170.-- pro Halbtage, Fr. 280.-- pro Tag.

² Bei den Gebühren gemäss Abs. 1 ist die Benützung von technischen Hilfsmitteln inbegriffen.

³ Die Gebühren für die Benützung der Infrastruktur durch Dritte betragen pauschal für

- a) Bühne, inklusiv Auf- und Abbau: Fr. 250.--;
- b) Konzertflügel, exklusiv Instrumentenstimmung: Fr. 100.--;
- c) Klavier, exklusiv Instrumentenstimmung: Fr. 60.--;
- d) Ton- und Lichtenanlage, exklusiv Auf- und Abbau: Fr. 250.--.

§ 19 Hochschulsport

¹ Die Teilnahme an den Angeboten des Hochschulsports ist unentgeltlich. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann die Hochschulleitung eine Gebühr entsprechend der anfallenden Kosten erheben.

6. Zahlungsmodalitäten

§ 20 Zahlungsfristen und Mahngebühr

¹ Die Gebühr wird mit der Rechnungsstellung an die gebührenpflichtige Person fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

³ Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.-- erhoben.

7. Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.